



Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

TEXTLICHE HINWEISE

- BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN**
Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke auszuheben und in Mieten (max. 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe; bei Flächenlagerung 1,00 m Höhe) zu lagern. Oberbodenlager sind bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Lupine) als Gründüngung anzusäen. Eine Befahrung mit Maschinen ist zu unterlassen. Die Vorgaben der DIN 19731 sind zu beachten.
- DENKMALSCHUTZ**
Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Bodendenkmäler (z. B. Keramik-, Metall- oder Knochenfunde) sind umgehend dem Landratsamt Kelheim – Untere Denkmalschutzbehörde - bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG wird verwiesen.
- NACHBARSCHAFTSRECHT / GRENZABSTÄNDE**
Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGBGB Art. 47 bis 50 zu beachten und zu angrenzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:
- 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,0 m Wuchshöhe
- 2,00 m für Gehölze höher als 2,0 m Wuchshöhe
- bis zu 4,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m
- GRUNDWASSERSCHUTZ**
Sollern Grundwasser ansteht sind bauliche Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Die Anzeigepflicht von Grundwasserfreilegungen nach § 49 WHG bzw. die Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 BayWG sind zu beachten.
Für eine schadloze Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) maßgebend. Weiterhin sind die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ (TRENGW) zu beachten.
- NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG**
Die Grundstücksentwässerung hat nach DIN 1986 ff zu erfolgen. Die Bodenversiegelung im gesamten Planungsbereich ist dabei grundsätzlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind die Zufahrten und privaten Verkehrsflächen, soweit es die Vorgaben erlauben, versickerungsfähig zu gestalten. Die Art der Entwässerung ist mit den einzelnen Bauträgern in Form eines Entwässerungsplanes aufzuzeigen. Geeignete Möglichkeiten für Rückhaltevorrichtungen zur Wiederverwertung des Niederschlagswassers bilden auch die Anlage von Teichanlagen und Regenwasserzisternen. Aufgrund der Geländeneigung kann es bei Starkniederschlägen oder Schneeschmelze zu wild abfließendem Wasser kommen. Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden.
- LEUCHTMITTEL**
Die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel (natriumbedampft oder LED) wird angeraten.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- Lageplan Maierhofen Bestand/Planung**
- Geltungsbereich der Satzung
 - öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegleitgrün
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Kirche
 - Feuerwehr
 - elektrische Freileitung
 - Gasleitung
 - Baudenkmal mit Nummer
 - Bodendenkmal mit Nummer
 - Gehölzbestand, zu erhalten
 - Gehölz- und Strauchhecke, zu erhalten
 - Einzelgehölz, zu erhalten
 - Obstbaum, zu erhalten
 - Gehölz- und Strauchpflanzung, Planung
 - Biotop der Biotopkartierung Flachland mit Nummer
 - Landschaftsschutzgebiet "Schutzzone im Naturpark Altmühltal"

Der Planungsbereich ist Bestandteil des Naturparks Altmühltal

- Ökologische Ausgleichsflächen Planung**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: extensive Nutzung zuzüglich Anpflanzung von Obstgehölzen und/oder standortgerechten autochthonen Gebüschten

PLANLICHE HINWEISE

- Trafostation
- Bushaltestelle
- Flurstücksgrenze mit Flurnummer
- Gebäudebestand

VERFAHRENSHINWEISE

Die Satzung erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB in vorliegender Situation abgesehen.

- Aufstellungsbeschluss**
Die Marktgemeinde hat in der Sitzung vom 15.01.2019 die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Painten, den _____
- Öffentliche Auslegung**
Der Entwurf der Satzung i.d.F. vom _____ wurde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.

Painten, den _____
- Satzungsbeschluss**
Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Maierhofen" i.d.F. vom _____ wurde mit Beschluss vom _____ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO als Satzung beschlossen.

Painten, den _____
- Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.**

Painten, den _____
- Inkrafttreten**
Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Maierhofen" i. d. F. vom _____ wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3/4, 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Painten, den _____

.....
1. Bürgermeister

.....
1. Bürgermeister

.....
1. Bürgermeister

KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG MAIERHOFEN

MARKT PAINTEN
LANDKREIS KELHEIM
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

Präambel:
Der Markt Painten erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 des Gesetzes vom 26.03.2019 (Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung, GVBl. S. 98) die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Maierhofen als:

Satzung

§ 1
Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Maierhofen werden gemäß des vom Ingenieurbüro Komplan, Leukstraße 3, 84028 Landshut ausgearbeiteten Entwurfes, nebst Begründung vom _____ i. d. F. vom _____ im Maßstab 1:2.000 festgelegt. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden durch die Innerkante der Begrenzungslinie markiert.

§ 2
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Maierhofen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB), nach den in der Satzung enthaltenen Festsetzungen, und im weiteren nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet gemäß des nach § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellt und bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

§ 3
Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Maierhofen mit Begründung vom _____ i. d. F. vom _____ tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Painten, den _____
.....
1. Bürgermeister

Planung	KomPlan Ingenieurbüro für kommunale Planungen Leukstraße 3 84028 Landshut Fon: 0871/974087-0 Fax: 0871/974087-29 Mail: info@komplan-landshut.de	
Planungsträger	Markt Painten Marktplatz 24 93351 Painten	
Maßstab	Lageplan M 1: 2.000	
Stand	08.10.2019 - Entwurf	
Bearbeitung	Okt. 2019	AL
Geändert		
Anlass:		
19-1102_OAS		